



# plus kolping (Abt. G) Ergänzende Bestimmungen der Kolping Krankenkasse AG betreffend der plus kolping Krankenpflege-Zusatzversicherung

Ausgabe 2006

## Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeines</b>		Seite	2
<b>1</b>	<b>Zweck</b>	Seite	2
<b>2</b>	<b>Abschluss/Kündigung</b>	Seite	2
<b>3</b>	<b>Mutterschaft</b>	Seite	2
<b>4</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b>	Seite	2
<b>Leistungen</b>		Seite	2
<b>5</b>	<b>Leistungsanspruch</b>	Seite	2
<b>6</b>	<b>Präventivmassnahmen</b>	Seite	2
<b>7</b>	<b>Brillen/Kontaktlinsen</b>	Seite	2
<b>8</b>	<b>Hilfsmittel</b>	Seite	2
<b>9</b>	<b>Orthopädische Hilfsmittel</b>	Seite	2
<b>10</b>	<b>Zahnbehandlungen</b>	Seite	2
<b>11</b>	<b>Zahnstellungskorrekturen</b>	Seite	2
<b>12</b>	<b>Kieferchirurgie</b>	Seite	2
<b>13</b>	<b>Alternative Behandlungen</b>	Seite	3
<b>14</b>	<b>Medikamente/Präparate</b>	Seite	3
<b>15</b>	<b>Leistungsvoraussetzungen</b>	Seite	3
<b>16</b>	<b>Kuren</b>	Seite	3
<b>17</b>	<b>Hauskrankenpflege</b>	Seite	3
<b>18</b>	<b>Haushaltshilfe</b>	Seite	3
<b>19</b>	<b>Notfall-, Verlegungstransporte und Repatriierung</b>	Seite	3
<b>20</b>	<b>Ausland</b>	Seite	3
<b>21</b>	<b>Gesundheitsvorsorge/Fitness</b>	Seite	3
<b>22</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	Seite	4

## Allgemeines

### 1 Zweck

1.1 Die Kolping Krankenkasse AG (nachfolgend Kolping) führt gestützt auf ihre Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zusatzversicherungen gemäss VVG (AVB-VVG) eine Ergänzungsversicherung unter der Bezeichnung plus kolping.

1.2 Aus plus kolping werden Leistungen in Ergänzung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung, sofern dieselben Leistungen nicht von einer anderen Zusatzversicherung ganz oder teilweise gedeckt sind, erbracht. Das Unfallrisiko ist mitversichert.

### 2 Abschluss/Kündigung

2.1 Wer in der Schweiz Wohnsitz hat und das 59. Altersjahr noch nicht vollendet hat, kann diese Ergänzungsversicherung beantragen.

2.2 Kolping ist berechtigt, Anträge und/oder Versicherungsänderungen abzulehnen oder Vorbehalte anzubringen.

2.3 plus kolping kann eingeschrieben unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

2.4 Die Versicherung erlischt:

- a durch Kündigung;
- b durch endgültige Wohnsitzverlegung ins Ausland;
- c bei amtlicher Streichung im Einwohnerregister;
- d im Todesfall.

plus kolping endet nicht automatisch mit dem Erlöschen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bei Kolping.

### 3 Mutterschaft

Für Leistungen bei Mutterschaft beträgt die Karenzzeit 270 Tage ab Versicherungsbeginn.

### 4 Weitere Bestimmungen

Im Weiteren gelten die Bestimmungen der AVB-VVG.

## Leistungen

### 5 Leistungsanspruch

Der totale Leistungsanspruch beschränkt sich höchstens auf die effektiv entstandenen und ausgewiesenen Kosten und richtet sich nach den Maximalansätzen, die in der Leistungsübersicht ausgewiesen sind.

### 6 Präventivmassnahmen

6.1 Schutz- und Reiseschutzimpfungen

1. An ärztlich verordnete Schutzimpfungen, die nicht als Pflichtleistungen gelten, bezahlt Kolping 90% der Kosten, höchstens CHF 300.– innerhalb einer Rahmenfrist von 2 Kalenderjahren. Die Rahmenfrist läuft ab Versicherungsbeginn jeweils für eine Periode von zwei Jahren.
2. Kein Leistungsanspruch besteht für Impfungen, die berufsbedingt vorgenommen werden, deren Wirkungen medizinisch umstritten sind oder die sich erst im Forschungsstadium befinden.

6.2 Check-up-Untersuchung

Kolping leistet für medizinische Check-ups einen Beitrag von 90% der Kosten nach Kassentarif, höchstens CHF 500.– nach

zwei aufeinanderfolgenden, bezugsfreien Kalenderjahren in der oblig. Krankenpflegeversicherung.

6.3 Gynäkologische Vorsorgeuntersuchung

Kolping vergütet 90% der Kosten zum Kassentarif, höchstens CHF 200.– pro Kalenderjahr.

### 7 Brillen/Kontaktlinsen

Kolping leistet gegen Vorlage einer Rezeptur durch einen Optiker folgende Beiträge für Kosten von notwendigen Sehkorrekturen wie Brillen und Kontaktlinsen:

- a 90%, höchstens CHF 200.– für Erwachsene innerhalb einer Rahmenfrist von drei Kalenderjahren.  
Die Rahmenfrist läuft ab Versicherungsbeginn jeweils für eine Periode von drei Jahren.
- b 90%, höchstens CHF 200.– pro Kalenderjahr für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

### 8 Hilfsmittel

Kolping bezahlt höchstens CHF 200.– pro Kalenderjahr für ärztlich verordnete Hilfsmittel, die Funktionsausfälle ausgleichen, für die Behandlung und Genesung von medizinischem Nutzen sind oder Körperteile ersetzen (ausgenommen sind Zahnprothesen und Sehhilfen) und die nicht als gesetzliche Pflichtleistung gelten.

### 9 Orthopädische Hilfsmittel

Kolping bezahlt höchstens CHF 200.– pro Kalenderjahr an orthopädische Hilfsmittel wie Schuheinlagen etc., sofern diese ärztlich verordnet sind.

### 10 Zahnbehandlungen

10.1 Kolping bezahlt 50% der Kosten, höchstens CHF 120.– innerhalb eines Kalenderjahres, für zahnärztliche Behandlungen, die keine gesetzliche Pflichtleistung darstellen.

10.2 An die Kosten der Extraktion von Weisheitszähnen bezahlt Kolping 90%, höchstens CHF 300.– pro Weisheitszahn.

### 11 Zahnstellungskorrekturen

11.1 Für Zahnstellungskorrekturen bis zum vollendeten 20. Altersjahr bezahlt Kolping 50% der Kosten gemäss Suva-Tarif zu den für die Krankenkassen geltenden Taxpunktwerten, höchstens CHF 8'000.– für die Gesamtbehandlung.

11.2 Kolping ist vor Behandlungsbeginn ein vom behandelnden Zahnarzt (Dr. med. dent.) bestätigter Kostenvoranschlag einzureichen. Damit ist gleichzeitig die Anmeldung für den Leistungsanspruch erfüllt.

11.3 Karenzzeit 2 Jahre.

### 12 Kieferchirurgie

Kolping übernimmt für operative kieferchirurgische Behandlungen bis zum vollendeten 20. Altersjahr 50% der Kosten, höchstens CHF 8'000.–.

12.1 Bei einer ambulanten Behandlung gemäss Tarif, Vertrag oder Vereinbarung. Bei einer stationären Behandlung die Kosten der allgemeinen Abteilung, des nächstgelegenen öffentlichen Vertragsspitals am Wohnort des Versicherten im Wohnkanton.

12.2 Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist die Vorlage einer Diagnose der bestehenden Stellungsanomalie

sowie der vorgesehenen Behandlungsmethode und Behandlungszeit.

12.3 Karenzzeit 2 Jahre.

### 13 Alternative Behandlungen

Kolping bezahlt anteilmässig Kosten, welche aus der oblig. Krankenpflegeversicherung nicht gedeckt sind, wie folgt:

13.1 90%, max. CHF 1'200.– (höchstens CHF 150.– pro Stunde), für Erfahrungsmedizin und natürliche Heilverfahren bei einem FMH-Arzt, einem von uns anerkannten Naturarzt oder Therapeuten (Liste), sofern eine medizinische Indikation vorliegt und die Methode von Kolping anerkannt ist (Liste).

13.2 Zusätzlich, 90%, max. CHF 600.–, an Behandlungen der anthroposophischen und chinesischen Medizin, Homöopathie, Neuraltherapie und Phytotherapie, wenn die Leistungen von einem FMH-Arzt erbracht werden.

13.3 max. 20 Sitzungen, bis höchstens CHF 60.– pro Therapiestunde, im Kalenderjahr bei einer ärztlich verordneten Psychotherapie bei selbstständigen, von Santésuisse anerkannten Psychotherapeuten.

13.4 Der max. Leistungsanspruch beträgt für alle Therapien zusammen höchstens CHF 1'800.– pro Kalenderjahr.

### 14 Medikamente/Präparate

14.1 Kolping bezahlt für Medikamente oder Präparate, die durch einen Arzt oder anerkannten Naturheilarzt verordnet sind und nicht unter die Liste der Präparate und Produkte zu Lasten der Versicherten (LPPV) fallen, höchstens CHF 2'000.– im Kalenderjahr.

14.2 Präparate und Medikamente werden zum Publikumspreis entschädigt. Bei eigener Herstellung vergütet Kolping die ausgewiesenen Gestehungskosten mit einem Zuschlag von höchstens 30%.

Leistungsvoraussetzungen siehe Art. 15.

### 15 Leistungsvoraussetzungen

15.1 Ein Leistungsanspruch besteht nur dann, wenn nicht gleichzeitig eine Parallelbehandlung erfolgt oder getätigt wird.

15.2 Kolping behält sich das Recht vor, vertrauensärztliche Überprüfungen der medizinischen Indikationen und der Qualität des Therapeuten anzuordnen und gegebenenfalls die Leistungen zu kürzen oder zu streichen.

### 16 Kuren

Für eine medizinisch begründete Badekur, die in einem von Kolping anerkannten Schweizer oder europäischen Heilbad (Liste) durchgeführt wird, leistet Kolping folgende Beiträge pro Kalenderjahr:

16.1 Badekuren

Höchstens CHF 300.–, sofern für diese Behandlung unmittelbar davor eine Pflichtleistung aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbracht wurde.

16.2 Erholungskuren

Höchstens CHF 500.–, sofern die Kur unmittelbar nach einem vorangegangenen Spitalaufenthalt angetreten wird oder die Kur in unmittelbarem Zusammenhang mit einer zu behandeln-

den Krankheit steht, ohne dass ein vorheriger Spitalaufenthalt stattgefunden hat.

16.3 Ein Leistungsanspruch besteht nur dann, wenn die Kur mindestens 14 aufeinanderfolgende Tage dauert.

### 17 Hauskrankenpflege

17.1 Kolping bezahlt für ärztlich verordnete Pflege der kranken Person zu Hause, die einen eigenen Haushalt führt, folgende Beiträge:

- max. 50%, höchstens CHF 500.– pro Kalenderjahr.

17.2 Die Versicherungsleistungen werden nur im direkten Nachgang zu einer stationären Behandlung ausgerichtet oder sofern durch die Hauskrankenpflege ein Spitalaufenthalt, eine Rehabilitation oder Kur vermieden oder verkürzt werden kann.

17.3 Als Pflegepersonal kann auch anerkannt werden, wer die am Kranken/an der Kranken notwendige Pflege besorgt und dadurch in seiner beruflichen Tätigkeit nachweisbar einen Erwerbsausfall erleidet.

### 18 Haushaltshilfe

18.1 Kolping bezahlt an die Kosten der ärztlich verordneten Haushaltshilfe, die für Arbeiten im eigenen Haushalt der versicherten Person notwendig sind:

- höchstens CHF 500.– pro Kalenderjahr.

18.2 Für Haushaltshilfen durch Angehörige oder Verwandte werden keine Leistungen erbracht.

### 19 Notfall-, Verlegungstransporte und Repatriierung

Für die Leistungsgewährung bei Notfall-, Verlegungstransporten, Repatriierungen, Such- und Rettungsaktionen muss immer vorgängig der Assistance-Dienstleister informiert werden. Massgebend für die Leistungsübernahme sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Assistance-Dienstleisters, welche bei Kolping bezogen werden können.

### 20 Ausland

20.1 Erkrankt ein Versicherter während seines Auslandsaufenthaltes, vergütet Kolping höchstens 90% der ambulanten, notfallmässigen Behandlungen durch einen Arzt.

20.2 Die zur Ausrichtung der Leistungen notwendigen medizinischen Angaben sind zusammen mit den detaillierten Originalrechnungen innert 30 Tagen seit der Rückkehr in die Schweiz, Kolping einzureichen.

20.3 Begibt sich der Versicherte ohne schriftliche Bewilligung von Kolping zur Behandlung, Pflege oder Niederkunft ins Ausland, besteht keinerlei Leistungsanspruch aus der plus kolping.

### 21 Gesundheitsvorsorge/Fitness

Kolping unterstützt die Versicherten bei der aktiven Prävention und erbringt Leistungen für folgende Massnahmen:

21.1 Jahres- und Halbjahresabonnemente in einem von Kolping anerkannten Fitnesscenter (Liste).

21.2 Haltungs- und Rückengymnastik bei einem von Kolping anerkannten Fitnesscenter (Liste) oder bei einer entsprechend ausgebildeten Person.

21.3 Kurse im Bereich der Gesundheitsvorsorge, die von einem KVG-Krankenversicherer oder Gesundheitscenter organisiert und durchgeführt werden (Liste).

21.4 Rheumaschwimmen, Thermalbäder und Bechterew-Turnen auf ärztliche Verordnung.

21.5 An die in Art. 21 aufgeführten Massnahmen werden gesamthaft 50%, höchstens CHF 250.- pro Kalenderjahr, erbracht. Karenzzeit 1 Jahr.

## **22 Schlussbestimmungen**

Die Leistungsübersicht zu den ergänzenden Bestimmungen über die Ergänzungsversicherung plus kolping nach VVG bildet integrierten Bestandteil dieser ergänzenden Bestimmungen.

Der Verwaltungsrat der Kolping Krankenkasse AG, am  
13.06.2005